

Reglement über die
Verhaltensregeln bei
der Zürcher Kantonalbank
(Verhaltenskodex
Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 28. März 2019)

Reglement über die Verhaltensregeln bei der Zürcher Kantonalbank (Verhaltenskodex Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 28. März 2019)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank

gestützt auf § 30 lit. a Ziff. 11 des Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011, erlässt das folgende Reglement über die Verhaltensregeln bei der Zürcher Kantonalbank (Verhaltenskodex Konzern und Stammhaus):

(Soweit in diesem Reglement für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.)

Präambel

Die Zürcher Kantonalbank betreibt das Bankgeschäft als Universalbank konzernweit im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anerkannten beruflichen und ethischen Grundsätze der Bankbranche. Als Bank mit Staatsgarantie und Leistungsauftrag verpflichtet sie sich gegenüber Kunden, Bevölkerung und Kanton zu den in diesem Kodex festgehaltenen Grundwerten, die den Weg zu einer ethisch korrekten und wirtschaftlich profitablen Geschäftsführung weisen. Der vorliegende Verhaltenskodex zeigt die wichtigsten Prinzipien und Verhaltensregeln auf, die von allen Mitarbeitenden in ihrer beruflichen Tätigkeit zwingend zu beachten sind. Eine Verletzung dieser Verhaltensregeln kann disziplinarische Massnahmen gemäss dem Reglement über das Personal und die Vergütungen der Zürcher Kantonalbank zur Folge haben. In schweren Fällen kann die Einschaltung der

Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden unumgänglich sein. Dieser Verhaltenskodex gibt den Mitarbeitenden nicht umfassend Auskunft, wie sie sich in jeder einzelnen Situation zu verhalten haben. Wichtige Angaben für die berufliche Tätigkeit finden die Mitarbeitenden primär im Gespräch mit ihren Vorgesetzten und sodann in den einschlägigen Weisungen mit entsprechenden Anleitungen, wie Geschäfte im Einzelnen abzuwickeln sind.

I. Geschäftspolitik

Die Zürcher Kantonalbank ist die führende Finanzdienstleisterin im Wirtschaftsraum Zürich und bietet ausgewählte Dienstleistungen in der ganzen Schweiz und im Ausland an. Als nahe Bank zeichnen wir uns aus durch unser kunden- und serviceorientiertes Verhalten. Wir halten uns jederzeit an alle geltenden gesetzlichen, standesrechtlichen und bankinternen Vorschriften. Fragwürdige oder undurchsichtige Geschäfte, deren wirtschaftlicher Hintergrund nicht ersichtlich ist, lehnen wir konsequent ab.

II. Definition & Zweck von Compliance

Compliance bedeutet Übereinstimmung des Verhaltens und der Handlungen des Konzerns und der Mitarbeitenden mit den für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik. Bei Kundschaft, Bevölkerung und Behörden genießt die Zürcher Kantonalbank einen erstklassigen Ruf als integre und gesetzeskonforme Bank. Um diesen ausgezeichneten Ruf auch in Zukunft nachhaltig zu sichern und weiter zu stärken, sind die Einstellung und das Verhalten eines jeden einzelnen Mitarbeitenden im Konzern von grösster Bedeutung. Die folgenden 10 Verhaltensregeln sind eine verbindliche Orientierungshilfe im beruflichen Alltag.

Zweck dieser Verhaltensregeln ist es, umfassende Regelwerke in einigen wenigen Sätzen zusammenzufassen und für alle Mitarbeitenden des Konzerns verständlich zu vermitteln.

III. Verhaltensregeln

1. Die Zürcher Kantonalbank nimmt konzernweit keine schmutzigen Gelder und Vermögenswerte entgegen und will verhindern, dass ihre Infrastruktur für die Ausübung von Gewaltverbrechen (Terrorismus) missbraucht wird. Wir identifizieren jeden Vertragspartner und fragen nach dem wirtschaftlich Berechtigten gemäss den Vorschriften der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltpflicht der Banken (VSB). Nach dem Motto «Know Your Customer» (KYC, Kenne Deinen Kunden) klären wir die wirtschaftlichen Hintergründe und die Herkunft sowie die Quelle der entgegengenommenen Vermögenswerte ab und erstellen – wo nötig – ein Kundenprofil. Zur Erkennung von ungewöhnlichen Transaktionen mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken setzt die Zürcher Kantonalbank konzernweit IT-Überwachungssysteme ein. Ungewöhnliche Transaktionen klären wir sorgfältig ab.
2. Die Zürcher Kantonalbank legt konzernweit grossen Wert auf den Schutz der Privatsphäre ihrer Kundschaft und die Vertraulichkeit wichtiger Geschäftsdaten. Wir halten Kunden- und Geschäftsdaten strikte geheim und befolgen die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Wir geben Daten unbefugterweise nicht an Dritte weiter. Akten, Dokumente und Daten werden klassifiziert und entsprechend sorgfältig verwaltet und aufbewahrt bzw. gespeichert. Dies gilt insbesondere auch bei Verwendung von Datenträgern und elektronischen Kommunikationsmitteln ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten. Wir verwenden

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus

Bank- und Geschäftsgeheimnis

Geschäftsgeheimnisse und unsere Kenntnis von Kundeninformationen und -daten auch nicht zum eigenen Vorteil. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unvermindert weiter.

Keine Vorausverwertung von Informationen als Gebot der Fairness gegenüber dem Kunden (Insiderinformationen)

3. Wir nutzen einen allfälligen Informationsvorsprung in Bezug auf Produkte, Märkte und Unternehmen nicht zu Lasten unserer Kundschaft oder von Dritten aus, indem wir uns missbräuchlich einen geldwerten Vorteil verschaffen (z.B. Front und Parallel Running).

Vermeidung von Interessenkonflikten

4. Interessenkonflikte beeinträchtigen die Fähigkeit der Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber unserem Konzern und unserer Kundschaft. Wir vermeiden jederzeit Situationen, welche zu einem Interessenkonflikt mit dem Konzern oder einem Kunden führen können. Auch bei der Ausübung von nebenamtlichen Funktionen (politische Ämter, Mandate als Organ oder Mitglied eines Organs von juristischen Personen etc.) achten wir auf die Vermeidung von Interessenkonflikten. Ausserhalb unserer beruflichen Tätigkeit unterlassen wir alles, was der Treuepflicht gegenüber dem Konzern entgegensteht.

Lauterkeit bei der Kundenakquisition

5. Auch in einem zunehmend härter werdenden Wettbewerb unter den Banken verhalten wir uns strikte nach den Regeln des Lauterkeitsrechts, wenn wir neue Kunden akquirieren. Wir enthalten uns insbesondere herabsetzender und verletzender Werbung und verleiten Kunden nicht zum Vertragsbruch. Bei allen Bestrebungen zur Kundenakquisition, namentlich bei der Beschaffung von Adressmaterial, respektieren wir die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

- | | | |
|----|---|--|
| 6. | Bei der Gestaltung von Verträgen und Rechtsverhältnissen mit der Kundschaft sind Rechts-, Reputations- und Verlustrisiken möglichst zu vermeiden. Wir sind bestrebt, Rechtsverhältnisse klar und einfach zu gestalten. Undurchsichtige und nicht nachvollziehbare Konstruktionen lehnen wir ab. Nicht standardisierte Verträge und alle Änderungen von standardisierten oder Formular-Verträgen, auch Werbematerial für neue Produkte und Dienstleistungen etc., sind vor Unterzeichnung bzw. vor Veröffentlichung der Organisationseinheit Legal & Compliance zur Prüfung zu unterbreiten. Beim Vertrieb neuer Produkte sind steuerliche Nachteile für die Kundschaft zu vermeiden oder in geeigneter Form offen zu legen. | Verträge mit Kunden, Publikationen, neue Produkte und Dienstleistungen |
| 7. | Wir leisten keine aktive Beihilfe zu Kapitaltransfers aus Ländern, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt. Ebenfalls verboten ist jede aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung von in- und ausländischen Kunden. | Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und Steuerhinterziehung |
| 8. | Wir nehmen keinerlei Vorteile für gesetz- oder pflichtwidriges Verhalten entgegen. Ebenso gewähren wir keinerlei Vorteile für gesetz- oder pflichtwidrige Tätigkeiten (zum Beispiel Bestechung in- und ausländischer Beamter oder potenzieller Kunden). | Bestechung, ungebührliche Vorteile und Geschenke |

Bestechung und Bestechlichkeit werden konsequent untersucht und streng geahndet.

Auch sehen wir davon ab, ungebührliche Vorteile zur Beziehungspflege entgegenzunehmen oder auszurichten.

Mit IT-gestützter Überwachung ungewöhnlicher Transaktionen und sorgfältiger Abklärung verhindern wir, dass die Infrastruktur unseres Konzerns zu Korruptionszwecken missbraucht wird.

Im Rahmen des sozial Üblichen dürfen wir Geschenke entgegennehmen und auch ausrichten. Der Vorgesetzte ist vorgängig darüber zu informieren.

Kommunikation mit Medien, Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden

9. Die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit ist ausschliesslich der Medienstelle vorbehalten. Es ist den Mitarbeitenden untersagt, gegenüber Medien Stellungnahmen betreffend die Zürcher Kantonalbank und deren Konzerngesellschaften oder Kunden abzugeben oder Anfragen zu beantworten.

Für die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden sind ausschliesslich die Konzernleitung, das Audit und Legal & Compliance zuständig.

Meldungen zum Schutze der Bank im ausserordentlichen Fall

10. Erhält ein Mitarbeitender Kenntnis von Verstössen gegen Gesetze und Normen sowie gegen diesen Verhaltenskodex und werden diese Verstösse nicht unverzüglich im jeweiligen Geschäftsbereich direkt korrigiert, so ist er berechtigt und verpflichtet, diese umgehend direkt der von der Zürcher Kantonalbank bestimmten, im Intranet publizierten, unabhängigen externen Beratungsstelle zu melden, ohne irgendwelche Nachteile befürchten zu müssen. Konzerngesellschaften bestimmen eine vergleichbare unabhängige Stelle und publizieren diese intern. Dabei geht der Mitarbeitende überlegt, verantwortungsbewusst und sorgfältig vor. Meldungen an andere externe Stellen haben zu unterbleiben.

IV. Aufforderung an die Mitarbeitenden

Wir erwarten, dass Sie sich mit den bei Ihrer täglichen Arbeit zu beachtenden Vorschriften vertraut machen, sich jederzeit an diese halten und ein sorgfältiges, bedachtes und in jeder Hinsicht professionelles Verhalten an den Tag

legen. Dabei hilft Ihnen in den meisten Fällen auch der gesunde Menschenverstand. Ihre Vorgesetzten und Legal & Compliance unterstützen Sie bei der Erfüllung dieser Pflichten.

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird der Verhaltenskodex der Zürcher Kantonalbank vom 28. Oktober 2010 aufgehoben. Dieses Reglement tritt am 30. Juni 2011 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Löschen der «Hinweise zum Verfahren betreffend Meldung zum Schutze des Konzerns im ausserordentlichen Fall gemäss Ziff. 10 Verhaltenskodex» wird gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 28. März 2019 genehmigt und tritt per 28. März 2019 in Kraft.

Zürich, den 23. Juni 2011

Der Präsident
des Bankrates:

Der Vorsitzende
der Generaldirektion:

Dr. Urs Oberholzer

Martin Scholl

Das vorliegende Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 24. Juni 2011 zur Kenntnis genommen.

Zürich, 4. März 2019

Im Namen der Generaldirektion:

Der Vorsitzende der Generaldirektion:	Der stellvertretende Vorsitzende der Generaldirektion:
--	--

Martin Scholl

Christoph Weber

Genehmigt durch den Bankrat am 28. März 2019.

Im Namen des Bankrates:

Der Präsident:	Die Protokollführerin:
----------------	------------------------

Dr. Jörg Müller-Ganz

Françoise Niemeyer